

*Text zum Bebauungsplan Nr. 7,31*

- 1. Für Art und Maß der baulichen Nutzung und für die Bauweise gelten nach Maßgabe der im BBauPl. festgesetzten Zeichen die entsprechenden Vorschriften der BauNVO vom 26.6.62 (BGBl. I S. 429).*
- 2. Nicht Bestandteil des BBauPl. sind die Ausnahmegesetze in § 3 Abs.3 , § 6 Abs. 3 der BauNVO.*
- 3. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend, im Einzelfall können Ausnahmen unter den in § 17 (5) BauNVO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.*
- 4. Die Bebauungstiefe wird für WA - Gebiet auf 25m, im MI - Gebiet auf 30m, gerechnet von der Baulinie ab, festgesetzt.*
- 5. Im WA - Gebiet kann Zeilenbauweise zugelassen werden. In diesem Falle darf die Länge des einzelnen Zeilenbauwerks 50m nicht überschreiten.*